
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik

BHP e.V., Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Fachbereichstag Heilpädagogik

Konferenz der Studiengänge
Heilpädagogik an Fachhochschulen

c/o Prof. Dr. Sabine Schäper
(Vorsitzende)

Katholische Hochschule NRW
Abteilung Münster

Piusallee 89

48147 Münster

Münster, Berlin, den 06.06.2019

An den
GKV Spitzenverband
Referat Pflegeversicherung
Frau Ulrike Bode
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

Richtlinienentwurf des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 SGB XI

Sehr geehrte Frau Bode,

über unsere engen Kooperationsbeziehungen zu Fachverbänden der Behindertenhilfe und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen haben wir Kenntnis bekommen von dem aktuell vorgelegten Richtlinienentwurf des GKV-Spitzenverbandes zum § 71 SGB XI. Wir wenden uns heute an Sie für den Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. und den Fachbereichstag Heilpädagogik, der Konferenz der Studiengänge Heilpädagogik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland. In beiden Gremien befassen wir uns seit Beginn der Diskussionen um eine Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz. Unser gemeinsames Anliegen ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachkräften u.a. in der sog. Behindertenhilfe und damit eine fachlich hochwertige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und den Grundgedanken der Personenzentrierung und Sicherung der Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Der vorgelegte Entwurf der Richtlinien zur Identifizierung von Wohnsettings, in denen der § 43a SGB XI künftig auch nach Wegfall der Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Wohnangeboten zur Anwendung kommt, birgt aus unserer Sicht eine Reihe von Unklarheiten und Risiken, auf die wir mit diesem Schreiben gemeinsam hinweisen möchten.

1. Wir bedauern, dass im Bundesteilhabegesetz die seit langem beklagten Abgrenzungsschwierigkeiten an der Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege nicht gelöst worden sind. Daraus resultiert u.a. der mit den Richtlinien nun zu beantwortende Regelungsbedarf. Vom Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes her kann es dabei nicht darum gehen, bisherige Leistungstatbestände, die Grundlage für teils sehr differenzierte Wohn- und Unterstützungsarrangements von Menschen mit Behinderungen sind, einzuschränken.



2. Kriterium für die Abgrenzung von Wohnformen, in denen künftig die pauschale Abgeltung von gem. § 43a SGB XI zum Tragen kommen soll, kann weder die Größe oder Platzzahl noch der Umfang der Versorgung sein, sondern nur das Kriterium der „Gesamtverantwortung“ für das jeweilige Wohnsetting. Dies bedarf nach § 71 Abs. 4 Nr. 3c SGB XI einer „Gesamtbeurteilung“.

Diese wiederum ist aufgrund der Diversität der Wohn- und Unterstützungssettings, die zum Teil sehr komplexe Hilfemix-Lösungen beinhalten, nur als Einzelfallbeurteilung denkbar, die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117ff. SGB IX vorgenommen wird. Das bedeutet, das Gesamtplanverfahren *muss* (nicht „kann“, wie in den Richtlinien vorgesehen) die Grundlage für die geforderte „Gesamtbeurteilung“ sein.

3. Zweck der Richtlinie muss es sein, Rechtssicherheit für Menschen zu schaffen, die in teils sehr intensiven Lern- und Unterstützungsprozessen einen gewissen Grad an Selbständigkeit und Selbstbestimmung in einem Wohnsetting erlangt haben, das mit einem Unterstützungsarrangement mit Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gut umsetzbar war. Die Aufgabe, solche Wohnsettings zu erhalten, ergibt sich auch aus den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention: Niemand kann gezwungen werden, in einem bestimmten Wohnsetting zu leben. Hier sehen wir eine Reihe von Risiken:

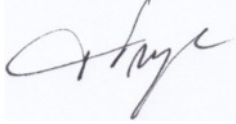
- Wenn bisher als „ambulant“ geltende Wohn- und Hausgemeinschaften künftig unter den § 43a SGB XI fallen, ist ein solches Setting möglicherweise nicht mehr haltbar, weil Leistungen aus der Pflegeversicherung nur noch als Pauschalabgeltung zur Verfügung stehen. Das kann im Einzelfall zu einem notwendigen Umzug in eine andere Wohnform führen.

- Im Blick auf ältere Menschen und Menschen mit einem höheren pflegerischen Unterstützungsbedarf sehen wir die Gefahr, dass einer Umstellung von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung auf die Pauschalabgeltung der Druck erhöht, in eine stationäre Pflegeeinrichtung umzuziehen. Dort stünden aber die Eingliederungshilfeleistungen zur Sicherung der sozialen Teilhabe nicht mehr zur Verfügung.

4. Für Nutzer/innen der bisher als „ambulant“ geltenden Leistungen der Eingliederungshilfe, die bereits jetzt und bis zum 31.12.2019 in diesen Wohnformen leben, muss der individuelle Bestandsschutz nach § 145 SGB XI gelten.

Unser Anliegen ist es, mit diesem Schreiben darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren sehr differenzierte Wohn- und Unterstützungssettings entstanden sind, die Teilhabe und Versorgungssicherheit in hohem Maße sicherstellen. Diese dürfen nicht durch unklare Abgrenzungskriterien gefährdet werden. Eine Lösung sozialrechtlicher Unschärfen zulasten der Betroffenen ist unbedingt zu vermeiden.

Wir freuen uns über eine Rückmeldung und Informationen zum weiteren Verlauf der Diskussion und verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Timpe', written on a light blue rectangular background.

Kai-Raphael Timpe
Geschäftsführer BHP e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schäper', written on a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Sabine Schäper
Vorsitzende des Fachbereichstages
Heilpädagogik